

Energieeinspar-Verordnungen: Auswirkungen auf das Handwerk

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz treibt Energieeinsparung voran und vor diesem Hintergrund zwei Energieeinsparverordnungen gebilligt.

Mit der „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen“ (EnSikuMaV) hat die Bundesregierung seit 01. September 2022 eine rechtliche Grundlage geschaffen, um Energiesparen vorzuschreiben und betrifft auch das Handwerk.

Außenbeleuchtung

- Die Beleuchtung von Gebäuden von außen ist untersagt. Dekorative Fassadenbeleuchtungen dürfen nicht mehr betrieben werden. Ausnahmen gelten für Sicherheits- und Notbeleuchtung sowie Beleuchtung von Treppenstufen oder die Beleuchtung eines Hauseinganges mittels Bewegungsmelder

Reklameleuchten

- Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen ist von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages untersagt.
Die betrifft unter anderem beleuchtete Firmenlogos und -schriftzüge. Dazu zählen ortsfeste Einrichtungen, die als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, wie Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen oder Schaukästen.

Innenraumbeleuchtung

- Die Innenraumbeleuchtung, wie die Beleuchtungen von Schaufenstern oder Theken, ist nicht von der Beschränkung erfasst.
Sie darf daher während der gesamten Zeit der Betriebsöffnung, aber auch davor und danach betrieben werden

Ladentüren

- Ladentüren müssen geschlossen bleiben.
Das dauerhafte Offenhalten von Ladentüren und Eingangssystemen, bei deren Öffnung ein Verlust von Heizwärme auftritt, ist untersagt, sofern das Offenhalten nicht für die Funktion des Ein- oder Ausganges als Fluchtweg erforderlich ist.

Absenkung der Mindesttemperatur

Die Arbeitsschutzvorschriften schreiben je nach Tätigkeit eine Mindesttemperatur vor, die der Arbeitgeber einzuhalten hat. Diese werden abgesenkt, eine höhere Temperatur ist weiterhin zulässig:

1. für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 Grad Celsius,
2. für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 Grad Celsius,
3. für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 Grad Celsius,
4. für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 Grad Celsius oder
5. für körperlich schwere Tätigkeit 12 Grad Celsius.

Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV), mit einer Gültigkeit vom 01. Oktober 2022 bis 30. September 2024, umfasst folgende für das Handwerk unmittelbar relevante Maßnahmen:

Pflicht zu Heizungsprüfung und -optimierung

Betreiber von Erdgasheizungen werden verpflichtet, eine Heizungsprüfung durch eine fachkundige Person (wie Schornsteinfeger, Handwerker des SHK-Gewerks, Ofen- und Luftheizungsbauer und Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes aufgenommen worden sind) durchführen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und eine Optimierung der Anlage ist bis zum 15. September 2024 durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind Nichtwohngebäude, die im Rahmen eines Energiemanagementsystems verwaltet werden.

Verpflichtender hydraulischer Abgleich für Eigentümer großer Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung

Gaszentralheizungen in Nichtwohngebäuden ab 1.000 m² beheizter Fläche sind bis zum 30. September 2023 hydraulisch abzugleichen.

Verpflichtung zur Umsetzung wirtschaftlicher Effizienzmaßnahmen in Unternehmen

- Unternehmen, die gemäß §8 EDL-G ein Energieaudit durchgeführt haben oder ein Energiemanagementsystem betreiben, sind verpflichtet, alle als wirtschaftlich identifizierten Maßnahmen unverzüglich umzusetzen. Diese Maßnahmen sind spätestens innerhalb von 18 Monaten umzusetzen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgt auf Basis der DIN EN 17463. Demnach sind Maßnahmen vor allem dann als wirtschaftlich zu betrachten, wenn sich – begrenzt auf einen Betrachtungszeitraum von maximal 15 Jahren – nach höchstens 20 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt.

- Die Unternehmen sind verpflichtet, sich die umgesetzten Maßnahmen, aber auch die Maßnahmen, die aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzt wurden, durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigen zu lassen.
- Die Pflichten gelten nicht für Unternehmen, deren jährlicher durchschnittlicher Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre weniger als 10 Gigawattstunden betragen hat.

Strafen:

Nach dem Energiesicherheitsgesetz könnten Bußgelder bis zu 100.000 Euro verhängt werden, für beharrliches Zuwiderhandeln sind sogar bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe möglich. Für den Vollzug sind die Länder verantwortlich. Die Landesbehörden entscheiden im Einzelfall.

Weitere Informationen:

Weitere Details zu den Regelungen und Links zu den Verordnungen finden Sie auf der Seite des Bundeswirtschaftsministeriums:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/08/20220824-habeck-treiben-energieeinsparung-weiter-voran-bundeskabinett-billigt-energieeinspar-verordnungen.html>